

Satzung – Evangelische Bulgarieninitiative „Nadeshda“

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen >>Evangelische Bulgarieninitiative „Nadeshda“<<
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Bad Berleburg. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Auslagen.

Der Verein will die religiöse/kirchliche Arbeit im In- und Ausland fördern und unterstützen, durch:

1. Diakonische und soziale Aufgaben, insbesondere in Bulgarien.
2. Weckung eines Missionsbewusstseins unter den Christen verschiedener Konfessionen.
3. Verbreitung des Evangeliums unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, auch unter Zuhilfenahme moderner Hilfsmittel.
4. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und sozialer Randgruppen sowie die mit vorstehenden Zwecken verbundenen diakonischen, sozialen, medizinischen, seelsorgerlichen und sonstigen Hilfeleistungen im In- und Ausland.
5. Erwerb, Errichtung, Anmietung, Verwaltung und Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Parkplätzen und Einrichtungen, die den Satzungszwecken dienen.
6. Information über die kirchliche und soziale Lage im In- und Ausland, auch durch Freizeiten.

§ 3: Beginn / Ende der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem und billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe der/m Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
2. Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.
3. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung.
4. Durch Beschluss des Vorstands, wenn trotz wiederholter Mahnung ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
5. Ausschluss. Der Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes Verhalten und Handlungen, die den Zwecken und Zielen des Vereins entgegenstehen.

§ 4: Beiträge und Geldmittel:

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrags setzt das Mitglied selbst fest. Dieser darf nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag liegen. Er ist jährlich veränderbar.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Weitere erforderliche Geldmittel werden durch freiwillige Spenden, durch Sonderaktionen und aus gottesdienstlichen Veranstaltungen aufgebracht.

§ 5: Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Weitere Beisitzer mit beratender Funktion sind möglich, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die den Verein je einzeln gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7: Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wenn die Neuwahl aus berechtigten Gründen nicht zum Ende des 4. Jahres möglich ist, bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9: Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Kassenbericht und Festsetzung des Mindestbeitrags,
- Wahl oder Abberufung des Vorstands ,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladung wird auch dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern müssen vorher mit der Tagesordnung angekündigt worden sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen.

Mit Ausnahme der Wahl des Vorstands (§ 7) bestimmt die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 11: Auflösung des Vereins:

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke. Diese Entscheidung trifft der zuletzt amtierende Vorstand.

Dabei sollen insbesondere die gemeinnützigen Organisationen bedacht werden, mit denen in den letzten zwei Jahren schwerpunktmäßig zusammengearbeitet wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.01.2016 in Bad Berleburg beschlossen.